



deur- en docksystemen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Flexx Service B.V.

1 – Allgemeines

Artikel 1 – Definitionen

Sofern der Kontext nicht eindeutig etwas anderes angibt, haben die folgenden Begriffe in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die folgenden Bedeutungen:

- a. Lieferant: **Flexx Service B.V.**
- b. Andere Partei: der Kunde von Dienstleistungen und / oder Produkten
- c. Allgemeine Geschäftsbedingungen: Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen von **Flexx Service B.V.**
- d. Verbraucher (B2C): die natürliche Person, die nicht in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt und die einen Fernabsatzvertrag mit dem Anbieter abschließt.
- e. B2C: Business to Consumer (es gilt Verbraucherrecht)
- f. B2B: Business to Business (Verbraucherrecht nicht anwendbar)

Artikel 2 – Anwendungsbereich

2.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Dienstleistungen, Angebote, Bestellungen und Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und der anderen Partei sowie für alle Angebote des Lieferanten unter Ausschluss allgemeiner Geschäftsbedingungen. welcher Art auch immer, der Gegenpartei.

2.2 Ergänzungen, Änderungen, weitere Vereinbarungen oder Vereinbarungen, abweichende Klauseln der Vereinbarung oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die der Lieferant Verpflichtungen eingetht oder einem niedrigeren Verkaufspreis zustimmt, gelten nicht wie zwischen den Parteien vereinbart, solange dies nicht der Fall war vom Lieferanten schriftlich bestätigt. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen jederzeit nicht zu nutzen.

Artikel 3 – Angebot

3.1 Das Angebot enthält eine vollständige und genaue Beschreibung der angebotenen Produkte, digitalen Inhalte und / oder Aktivitäten. Die Beschreibung ist ausreichend detailliert, um eine korrekte Bewertung des Angebots durch die andere Partei zu ermöglichen. Wenn der Lieferant Bilder verwendet, sind diese eine echte Darstellung der angebotenen Produkte, digitalen Inhalte und / oder Aktivitäten. Fehler oder offensichtliche Fehler im Angebot binden den Lieferanten nicht.

3.2 Jedes Angebot enthält solche Informationen, dass der anderen Partei klar ist, welche Rechte und Pflichten sie hat.



Groot Overeem 21, 3927 GH Renswoude
die Niederlande
T. 0318 300 618
E. info@flexxservice.nl
www.flexxservice.nl

IBAN NL89 RABO 0151 2190 28
Bic RABONL2U
Ust Id NL852874923B01
KvK 58103139

Artikel 4 – Angebote und Vereinbarungen

4.1 Alle Notierungen, Bestandslisten und Preisangaben sind immer unverbindlich. Alle Angebote gelten für den in den Angeboten angegebenen Begriff. Wenn keine Frist angegeben ist, ist das Angebot zwanzig Tage gültig. Ein Angebot kann vom Lieferanten durch eine schriftliche Mitteilung an die andere Partei unter Angabe der Dauer der Verlängerung verlängert werden. Abweichungen von einer schriftlichen Auftragsbestätigung binden den Lieferanten erst, nachdem sie ebenfalls schriftlich bestätigt wurden.

4.2 Es liegt eine Vereinbarung oder eine Bestellung oder Abtretung als angenommen vor - auch wenn ein Vertreter oder Wiederverkäufer hinzugezogen wurde -, wenn dies schriftlich bestätigt wurde oder wenn nach Abschluss der Vereinbarung oder nach Eingang der Bestellung oder Abtretung diese ausgeführt wurde vom Lieferanten durchgeführt. Bei Lieferungen, für die aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs kein Angebot oder keine Auftragsbestätigung gesendet wird, gelten der Lieferschein und / oder die Rechnung ebenfalls als Auftragsbestätigung, die auch die Vereinbarung korrekt und vollständig wiedergibt. Bei Verkauf ab Lager kann die Rechnung die schriftliche Bestätigung ersetzen.

4.3 Später vorgenommene Ergänzungen und / oder Änderungen sowie (mündliche) Zusagen von Vertretern, Monteuren oder anderen Beratern sind nur verbindlich, wenn sie von einer befugten Person schriftlich bestätigt wurden.

4.4 Wird ein Angebot von der Gegenpartei angenommen, hat der Lieferant das Recht, das im Angebot abgegebene Angebot innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Annahme zu widerrufen.

4.5 Alle Bilder, Zeichnungen und sonstigen Angaben sind so genau wie möglich, binden den Lieferanten jedoch nur, wenn sie im Angebot und / oder in der Auftragsbestätigung vermerkt sind.

4.6 Der Lieferant behält sich das Recht vor, der anderen Partei die Kosten für die Erstellung eines komplizierten Angebots in Rechnung zu stellen, wenn zwischen den Parteien aufgrund des Angebots keine Einigung erzielt wurde.

Artikel 5 – Preise

5.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Preise für die Lieferung innerhalb der Niederlande in jedem Fall in Euro und exklusive Mehrwertsteuer, Transportkosten, Verpackung, Verpackung, etwaiger Versicherungskosten und anderer Formen von Steuern und / oder Abgaben.

5.2 Die Preise für Demontage und Montage werden gesondert schriftlich angegeben.

5.3 Wenn nach der schriftlichen Auftragsbestätigung Kostenpreiskomponenten wie die Preise für Materialien, Teile, Werkzeuge, Rohstoffe, Löhne, Sozial- und Regierungsgebühren, Wechselkurse und / oder andere Faktoren, auf denen der Lieferant seine Verkaufspreise basiert hat werden erhöht, bevor der Vertrag abgeschlossen ist. Der Lieferant hat das Recht, die Erhöhung an die andere Partei weiterzugeben. Eine solche Preisanpassung berechtigt die andere Partei nicht zur Kündigung des Vertrags, es sei denn, die Preisanpassung betrifft eine Erhöhung um mehr als 15%.

5.4 Der Lieferant ist berechtigt, zusätzliche von ihm durchgeführte Arbeiten, für die die Gegenpartei eine schriftliche Genehmigung erteilt hat, gesondert in Rechnung zu stellen.

5.5 Die angebotenen Preise gelten nur für die angebotenen Mengen.

5.6 Wurde (noch) kein Preis oder Tarif vereinbart, werden die vom Lieferanten zum Zeitpunkt der Lieferung angewandten Preise und Tarife der Gegenpartei in Rechnung gestellt.

5.7 Änderungen der Löhne, (Material-) Kosten und anderer Faktoren, die den Preis bestimmen, geben dem Lieferanten die Möglichkeit, den Preis anzupassen. Der Index für das Folgejahr wird im August des laufenden Jahres auf Basis des Preisindex ermittelt.

Artikel 6 – Lieferung

6.1 Der Lieferant wird bei der Entgegennahme und Ausführung von Bestellungen für Produkte sowie bei der Bewertung von Anträgen auf Erbringung von Dienstleistungen größtmögliche Sorgfalt walten lassen.

6.2 Lieferort ist die Adresse, die die Gegenpartei dem Lieferanten mitgeteilt hat.

6.3 Die vereinbarte Lieferzeit beginnt, nachdem alle technischen Details vereinbart, die Zahlungsbedingungen erfüllt und die von der Gegenpartei unterzeichnete Auftragsbestätigung oder Vereinbarung zurückgesandt wurden.

6.4 Das Risiko der Beschädigung und / oder des Verlusts von Produkten / Teilen liegt bis zur Lieferung an die Gegenpartei beim Lieferanten. Dem Lieferanten steht es frei, das Transportmittel und den Spediteur / Spediteur zu wählen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

6.5 Eine Überschreitung der Lieferzeit berechtigt die Gegenpartei nicht zu einer Entschädigung oder Nichterfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen aus dem Vertrag.

6.6 Die Lieferzeit verlängert sich in jedem Fall um den Zeitpunkt, zu dem sich die Ausführung des Vertrages aufgrund höherer Gewalt verzögert.

6.7 Der Lieferant kann keine Haftung für Farbabweichungen übernehmen, die nicht größer als Farbnuancen sind. Die Gegenpartei kann daraus nicht das Recht ableiten, die Lieferung abzulehnen.

6.8 Die Gegenpartei ist verpflichtet, die gelieferte Ware nach der Lieferung auf Menge, Qualität, Spezifikationen und sonstige Abweichungen von den Vereinbarungen zu überprüfen.

6.9 Der Lieferant ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Für die Anwendung dieser Bedingungen gilt jede Teillieferung als eigenständige Lieferung.

6.10 Wenn sich die Lieferung eines bestellten Produkts als unmöglich erweist, bemüht sich der Lieferant, einen Ersatzartikel bereitzustellen. Spätestens bei Lieferung wird klar und verständlich angegeben, dass ein Ersatzartikel geliefert wird.

Artikel 7 – Rücksendungen

7.1 Rücksendungen werden vom Lieferanten nur mit vorheriger Genehmigung angenommen, und dies erfolgt auf Kosten der Gegenpartei, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Die Gegenpartei kann die Rücksendungen über das Rücksendeformular registrieren, siehe Rücksendeformular, Kapitel 3, Anhang 1.

Artikel 8 – Umsetzung

8.1 Die Gegenpartei muss sicherstellen, dass alle von Dritten im Zusammenhang mit der Bestellung auszuführenden Arbeiten rechtzeitig und korrekt ausgeführt werden und dass alle Einrichtungen und Materialien bereit und geliefert sind, damit der Lieferant sie tragen kann Bestellung unverzüglich. Wenn die Gegenpartei diesen Verpflichtungen nicht nachkommt und dies zu einer Verzögerung führt, verlängert sich die Lieferfrist proportional und alle daraus entstehenden Kosten für den Lieferanten trägt die Gegenpartei. Die Zahlungsfrist für die Gegenpartei bleibt dann unverändert, auch wenn die Ware noch nicht geliefert oder noch nicht vollständig geliefert oder montiert wurde.

Artikel 9 – Haftung

9.1 Der Lieferant hat niemals (auch nicht zum Beispiel bei höherer Gewalt, mangelnder Erfüllung einer Verpflichtung, unerlaubter Handlung, falscher Beratung) eine Entschädigung und / oder Geldstrafe.

9.2 Der Lieferant haftet nur für Schäden, die durch Mängel an der von ihm gelieferten Ware und den von ihm durchgeführten Reparaturen oder sonstigen Arbeiten entstehen, sofern und soweit dieser Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wird Fahrlässigkeit durch seine Mitarbeiter und / oder Dritte, die vom Lieferanten mit der Ausführung seiner Aktivitäten beauftragt wurden. Im Übrigen ist jegliche Haftung des Lieferanten für Schäden, die sich aus der Ausführung des Vertrages ergeben, ausgeschlossen.

9.3 Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die sich aus der Erfüllung der vom Lieferanten gelieferten Waren gemäß den gesetzlichen oder sonstigen behördlichen Anforderungen hinsichtlich (der Verwendung) dieser Waren ergeben.

9.4 Vorbehaltlich der Absicht des Lieferanten ist die Haftung für gewerbliche, Folgeschäden oder indirekte Schäden immer ausgeschlossen.

9.5 In allen Fällen, in denen der Lieferant zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet ist, wird dieser nach eigenem Ermessen weder den Rechnungswert der gelieferten Waren noch die durchgeführten Arbeiten überschreiten, aufgrund derer oder in Verbindung mit denen der Schaden verursacht wurde. oder wenn der Schaden durch eine Versicherung des Lieferanten gedeckt ist, den Betrag, den der Versicherer diesbezüglich tatsächlich ausgezahlt hat.

9.6 Die Mitarbeiter des Lieferanten oder die vom Lieferanten mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Hilfspersonen können gegen die andere Partei alle aus dem Vertrag und / oder der Bestellung abgeleiteten Verteidigungsmittel geltend machen, als wären sie selbst Vertragspartei und / oder bestellen.

9.7 Die Gegenpartei stellt den Lieferanten, seine Mitarbeiter und die von ihr beauftragten Hilfspersonen von der Erfüllung des Vertrages und / oder der Bestellung von jeglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten insoweit frei Ansprüche sind mehr oder anders als diejenigen, die der anderen Partei gegenüber dem Lieferanten entstehen.

Artikel 10 – Höhere Gewalt

10.1 Im Falle höherer Gewalt ist der Lieferant nach eigenem Ermessen berechtigt, die Erfüllung einer Vereinbarung und / oder eines Auftrags ganz oder teilweise für die Dauer höherer Gewalt auszusetzen, um die Umstände aufzulösen, ohne dass die andere Partei dies geltend machen kann Vergütung.

10.2 Zu den Umständen höherer Gewalt gehören: Streik, Aussperrung, Feuer, Wasserschäden, Naturkatastrophen, Mobilisierung, Krieg, Verkehrsbehinderungen, Blockaden, staatliche Maßnahmen, Stagnation oder Verzögerung bei der Lieferung von Produkten oder Teilen, Arbeitskräftemangel, Betriebsstörungen bei Lieferanten sowie Verzug der Lieferanten sowie alle Umstände, die den normalen Geschäftsverlauf behindern.

10.3 Wenn der Lieferant den Auftrag aufgrund höherer Gewalt nicht normal ausführen kann, hat er das Recht, den Vertrag und / oder den Auftrag zu einem späteren Zeitpunkt auszuführen oder ihn ohne gerichtliche Intervention ganz oder teilweise für aufgelöst zu erklären.

10.4 Im Falle einer Auflösung gemäß Artikel 10 ist die Gegenpartei verpflichtet, das im Rahmen der Bestellung Verfügbare in Anspruch zu nehmen und den Kaufpreis anteilig zu zahlen. In diesen Fällen ist der Lieferant nicht verpflichtet, irgendeine Entschädigung zu zahlen.

Artikel 11 – Beschwerden und Beschwerdeverfahren

11.1 Beschwerden jeglicher Art setzen die Zahlungsverpflichtung der Gegenpartei nicht außer Kraft.

11.2 Reklamationen werden vom Lieferanten nur angenommen und bearbeitet, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von vierzehn Tagen nach Lieferung der Ware per Rücksendeformular übermittelt werden. Nach Ablauf der vorgenannten vierzehn Tage wird die gelieferte Ware von der Gegenpartei unwiderruflich und bedingungslos angenommen.

11.3 Eine Reklamation wird vom Lieferanten nur dann bearbeitet, wenn ihm die Möglichkeit gegeben wurde, die Ware im Originalzustand und in der Originalverpackung zu prüfen. Nur Waren, die im Auftrag des Lieferanten zurückgesandt wurden und von denen der Lieferant die Beschwerde ebenfalls genehmigt hat, werden vom Lieferanten akzeptiert. Die Rückgabe erfolgt auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei.

11.4 Im Falle einer begründeten Beschwerde, die von der anderen Partei nachgewiesen wurde, kann der Lieferant nach eigenem Ermessen die Teile oder Waren reparieren oder ersetzen, auf die sich die Beschwerde bezieht.

1.5 Reklamationen über die Leistung von Lieferungen oder Leistungen müssen dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem die andere Partei die Mängel entdeckt hat, vollständig und klar beschrieben werden. Letzterer wird die eingereichte Beschwerde innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum des Eingangs beantworten. Wenn die Beschwerde eine längere Bearbeitungszeit erfordert, wird dies der anderen Partei rechtzeitig mitgeteilt.

Artikel 12 – Zahlung

12.1 Der Zahlungsservice muss innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf ein vom Lieferanten anzuzeigendes Konto erfolgen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

12.2 Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, vor Lieferung oder um die Lieferung fortzusetzen, (zusätzliche) Sicherheit von der Gegenpartei zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen zu verlangen.

12.3 Reklamationen gegen Rechnungen müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich beim Lieferanten eingereicht werden. Nach Ablauf der Laufzeit wird die Rechnung von der Gegenpartei unwiderruflich und bedingungslos akzeptiert.

12.4 Die Gegenpartei verzichtet auf das Recht, sich gegenseitig geschuldete Beträge aufzurechnen.

12.5 Zahlt die Gegenpartei keinen von ihr geschuldeten Betrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen, so gilt dies als gesetzlich in Verzug, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist. In diesem Fall sind alle anderen Ansprüche des Lieferanten gegenüber der anderen Partei sofort fällig und zahlbar, und in Bezug auf diese Ansprüche wird der Verzug auch ohne Mitteilung des Verzugs sofort wirksam. Ab dem Tag, an dem die Gegenpartei in Verzug ist, schuldet sie Zinsen in Höhe von 2% pro Monat auf die dem Lieferanten geschuldeten Beträge, wobei ein Teil eines Monats als ganzer Monat gezahlt wird.

12.6 Bei Zahlungsverzug werden alle außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten im Zusammenhang mit Ansprüchen gegen die andere Partei, die sich aus der Vereinbarung ergeben oder anderweitig damit verbunden sind, von der anderen Partei getragen. Die außergerichtlichen Kosten betragen unbeschadet des Rechts des Lieferanten, die tatsächlichen Inkassokosten geltend zu machen, mindestens 10% des Kapitalbetrags zuzüglich Zinsen und Vorschüssen sowie fälliger Steuern.

12.7 Wenn die andere Partei keine Sicherheit / kein Geschenk leistet, ist der Lieferant nicht verpflichtet, seine Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei aus laufenden Vereinbarungen zu erfüllen oder weiter zu erfüllen, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, die Vereinbarung oder Zahlung zu erfüllen, um Schadensersatz zu verlangen und / oder Sicherheit von den aufgrund der Vereinbarung geschuldeten Geldern.

Artikel 13 – Garantie / Service

13.1 Der Lieferant garantiert nach eigenem Ermessen und während der in der Bestellung vereinbarten Garantiezeit die Richtigkeit der von ihm gelieferten Materialien und / oder Teile sowie die korrekte Installation / Montage seiner Produkte. Die Standardgarantie für Serviceaktivitäten beträgt sechs Monate nach Lieferung, mit Ausnahme elektronischer Komponenten. Die Garantiezeit für komplett neue Installationen beträgt ein Jahr nach Fertigstellung.

13.2 Das Recht auf Gewährleistung erlischt, wenn:

- Die Artikel wurden von der anderen Partei oder von Dritten geändert oder verarbeitet.
- Die Anweisungen des Lieferanten bezüglich der Verwendung, Lagerung, Platzierung usw. der gelieferten Waren wurden nicht genau befolgt.
- Die Ware wurde durch Fahrlässigkeit oder Unfall beschädigt.
- Beschwerden über Funktionsstörungen oder versteckte Mängel sind beim Lieferanten nicht innerhalb der Garantiezeit eingegangen.
- Die Fehlerursache kann nicht eindeutig nachgewiesen werden.

13.3 Die Gegenpartei verpflichtet sich, den Lieferanten von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen ihn in Bezug auf die vom Lieferanten gelieferten und / oder installierten Produkte / Teile geltend machen könnten.

13.4 Muss der Lieferant Art und Umfang des Schadens vor Ort feststellen, werden die damit verbundenen Kosten der Gegenpartei in Rechnung gestellt, sofern keine Garantie besteht.

Artikel 14 – Rechte an gewerblichem und gewerblichem Eigentum

14.1 Zeichnungen, Spezifikationen, Modelle und andere Dokumente, die sich auf ein Angebot oder eine Bestellung beziehen, sind und bleiben Eigentum des Lieferanten und dürfen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten weder ganz noch teilweise offengelegt, kopiert, verwendet werden nachgeahmt oder an Dritte weitergegeben. Wenn die Gegenpartei dieser Verpflichtung nicht nachkommt, muss sie den daraus resultierenden Schaden für den Lieferanten bezahlen. Der Lieferant hat jederzeit Anspruch auf Rückerstattung.

Artikel 15 – Auflösung und Aufhebung

15.1 Wenn die andere Partei ihren Verpflichtungen im Falle ihrer Insolvenz, ihres Moratoriums, ihres Empfangs, ihrer Beschlagnahme ihrer Waren, ihrer Schließung, Übertragung oder Liquidation ihres Unternehmens oder wesentlicher Änderungen ihrer finanziellen Verhältnisse nicht nachkommt, ist der Lieferant berechtigt, zu kündigen die Vereinbarung ohne gerichtliche Auflösung der Intervention, unbeschadet ihrer weiteren Rechte auf Entschädigung.

15.2 Unter den in Artikel 15.1 genannten Umständen hat der Lieferant auch das Recht, die weitere Erfüllung aller laufenden Vereinbarungen zwischen den Parteien auszusetzen, während unter diesen Umständen alle ausstehenden Ansprüche des Lieferanten sofort und sofort fällig und zahlbar sind, es sei denn, die andere Partei kann die notwendige Sicherheit bieten.

Artikel 16 – Streitigkeiten und geltendes Recht

16.1 Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vereinbarung unterliegen stets ausschließlich niederländischem Recht. Diese Streitigkeiten werden von den zuständigen niederländischen Gerichten beigelegt.

Artikel 17 – Datenschutzerklärung

Ab dem 25. Mai 2018 gilt in der gesamten Europäischen Union eine Datenschutzverordnung, die Allgemeine Datenschutzverordnung (DSGVO).

Eine Kopie der Datenschutzrichtlinie kann beim Lieferanten angefordert und / oder auf der Website des Lieferanten gefunden werden.

2 – Webshop Flexx Parts

Artikel 1 – Rücksendungen

1.1 Rücksendungen werden vom Lieferanten nur mit vorheriger Zustimmung angenommen und erfolgen auf Kosten der Gegenpartei.

Artikel 2 – Beschwerden

2.1 Reklamationen werden vom Lieferanten nur dann berücksichtigt, wenn er die Produkte / Teile in einem möglichst originalen Zustand und in einer möglichst originalen Verpackung erhalten hat. Nur Produkte / Teile, die im Auftrag des Lieferanten zurückgesandt wurden und von denen der Lieferant die Beschwerde weiterhin genehmigt hat, werden vom Lieferanten akzeptiert. Die Rückgabe erfolgt auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei. Die Gegenpartei kann die Rücksendungen über das Rücksendeformular registrieren, siehe Rücksendeformular, Kapitel 3, Anhang 1.

Artikel 3 – Widerrufsrecht / Widerrufsfrist

Das Widerrufsrecht gilt nicht für Business to Business (B2B)

Bei der Lieferung von Produkten an Verbraucher (B2C)

3.1 Die Gegenpartei kann eine Vereinbarung über den Kauf von Produkten / Teilen innerhalb der gesetzlichen Bedenkzeit von 14 Tagen auflösen. Der Lieferant kann die Gegenpartei nach dem Grund für den Widerruf fragen. Die Gegenpartei muss die Produkte / Teile innerhalb der Bedenkzeit von 14 Tagen nach Kaufdatum zurücksenden oder dem Lieferanten übergeben.

3.2 Die Rücksendung der Produkte / Teile erfolgt in Absprache mit dem Lieferanten. Falls erforderlich, kann das vom Lieferanten für die Rücksendung gelieferte Dokument verwendet werden, siehe Rücksendeformular in Anhang 1. Die andere Partei muss die Produkte / Teile nach Möglichkeit in ihrem Originalzustand und in ihrer Originalverpackung zurücksenden.

3.3 Während der Bedenkzeit von 14 Tagen kümmert sich die Gegenpartei um die Produkte / Teile und Verpackung. Die andere Partei wird nur die Produkte / Teile auspacken oder verwenden, die zur Bestimmung der Art, der Eigenschaften und des Betriebs der Produkte / Teile erforderlich sind.

3.4 Die Gegenpartei haftet für die Abschreibung der Produkte / Teile, die sich aus der Handhabung der Produkte / Teile ergibt, die über die in Artikel 3.3 zulässigen Grenzen hinausgeht.

3.5 Der Lieferant informiert die Gegenpartei über die erhaltenen Produkte / Teile und über die nachfolgenden Schritte der Rücksendung. Wenn eine Rückerstattung erforderlich ist, wird der Lieferant dies ohne zusätzliche Kosten für die andere Partei arrangieren.

3.6 Die Gegenpartei ist nicht zur Rückgabe berechtigt, wenn die Produkte / Teile gemäß der gelieferten Bestellung und den Daten / Informationen der Gegenpartei speziell nach Maß für die Gegenpartei hergestellt wurden. Daher erfolgt keine Rückerstattung der entstandenen Kosten.

Artikel 4 – Schwarze und graue Liste

4.1 Die schwarze und graue Liste (siehe BW, Buch 6, Artikel 236 und 237) für allgemeine Geschäftsbedingungen ist eine gesetzliche Bestimmung, in der eine Reihe allgemeiner Geschäftsbedingungen aufgeführt sind, die immer als unangemessen belastend angesehen werden, wenn sie in eine Vereinbarung aufgenommen werden zwischen einem Unternehmen und einer Privatperson. verwendet. Sobald eine bestimmte Klausel aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unangemessen belastend angesehen wird, kann sie annulliert werden. Dies bedeutet, dass die Klausel (nach Aufrufen der Nichtigkeit) zwischen der anderen Partei und dem Lieferanten nicht mehr gilt.